

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Land-Recht, Der Fürstenthumner und Landen Der  
Marggraffschafften Baaden und Hachberg,  
Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln,  
Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.**

**Karl Wilhelm <III., Baden-Durlach, Markgraf>**

**Durlach, 1710**

Der sechzigste Titul.

**urn:nbn:de:bsz:31-67425**

Der  
Acht und fünfzigste Titul.

Von der Wächter und Nachthüter / auch  
Feldschützen Diebstal.

**W**al sichs begeben / daß ein Wächter oder  
Nachthüter ( der neben seiner andern anbefohlenen  
Berichtung / auch sonderlich hierzu bestellt / daß er vor  
den Dieben hüte / und auff derselben freventlichen Begin-  
nen ein wachtsames Aug habe ) sein Pflicht in vergeß stellen / und  
über zehen Gulden werth / stehlen würde / der soll also bald zum  
ersten mal / wann er ergriffen wird / mit dem Strang zurichten /  
oder sonst / nach gestalten Umständen / peinlich zustraffen /  
verurtheilt werden.

Der  
Neun und fünfzigste Titul.

Von Diebstal der Ehehalten / als  
Knecht und Mägd.

**I**n Diebstal der Ehehalten und Gesinds/  
als Knecht und Mägd betreffend / sollen dieselben /  
nach Grösse und Wichtigkeit des Verbrechens / här-  
ter als andere gemeine Diebstal gestrafft werden / die  
weil vor denselben nicht / wie vor Fremdden / aufgehoben und  
verschlossen werden mag.

Der sechzigste Titul.

Von Straff deren / so in ihrer anbefohlenen Ampts-  
Berwaltung / von dem jenigen / das ihnen vertraut /  
abtragen und stehlen.

**W**elcher von Uns / oder von einer Unser  
Gemeind / einen verreckenten Dienst hat / und in sol-  
cher seiner anbefohlenen Amptsverwaltung seiner Pflicht  
und Bestallung vergessen / wissentlicher betrieglicher  
weiß /

weiß / zu wenig in die Einnamb setzen / oder zuviel in die Außgab schreiben / oder sonst in andere weg wie das jmer geschehen mag / dasjenige Gut / so ihme getrewlich und auffrecht zuverwalten vertrawet worden / in seinen eigenen Nutzen verwenden / seiner Herrschafft und Obern / deren er mit Pflicht und And zugethan / fürschlich und diebisch abtragen und stehlen würde / es seye an Gelt / Wein / Frucht / Vieh / Holz oder anderm / wie das jmer genennt werden mag / den wöllen Wir / je nach befundenen Dingen / also abstraffen lassen / daß andere sich dergleichen zu müßigen / ein ernstliches Exempel haben sollen.

## Der Lin und sechzigste Titul.

### Von Diebstal der Botten.

**N**ach dem auch die Untrew der Botten dergestalten / und so häufig einreissen will / daß man fast nicht mehr wissen kan / weme etwas über Land zutragen / verträwlich gegeben werden möge / So thun Wir / zu Abschaffung solcher einreißender Untrew / hiezmit ernstlich befehlen / und wöllen / daß wann ein geschworne Bote über zwanzig Gulden werth / einem andern über Land zubringen / verpertschirt / und zugesiglet empfahet / er aber ein solches nicht gebürlich an gehörige Ort lifert / sondern bosshaffter unnöthiger weiß / das Sigel abbricht / die überlifferte Sachen verthut / oder sonst in seinen Nutzen verwendet / oder aber damit davon laufft / derselb / wann er zur hafft gebracht wird / solches begangenen Diebstals halben / mit dem Strang vom Leben zum Tod gerichtet werden solle.

§ I.

Wo aber die entwendte Sachen / nicht zwanzig Gulden werth / auch nicht verpertschirt und versiglet gewesen / soll er alsdann / nach Gelegenheit des bösen Fürsazes / mit oder ohn Ruhten aufhawen / des Lands verwisen / oder da die Summa dann gar zu gering / mit dem Thurn oder anderer willkührlicher Straff angesehen werden.

Der